Bekanntmachung Nr. 50 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kaaks

Durchführung des Anzeige-verfahrens der Satzung der Gemeinde Kaaks über die 1. Änderung der Satzung über die

1. Anderung der Satzung uber die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches Für die von der Gemeindevertretung Kaaks in der Sitzung am 02.12.1997 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der ten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, ist das Anzeigeverfahren durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntge-

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Be-bauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Amsverwaltung 112enoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der im § 215 Abs. 2 BauGB verzeichneten Verfahrens und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde gel-tend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntma-chung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Da-bei ist der Sachverhalt, der die Verbei ist der Sachvernan, der die Ver-letzung oder den Mangel begrün-den soll, darzulegen. Auf die Vor-schriften des § 44 Abs. 5 BauGB über die fristgemäße Geltendma-chung etwaiger Entschädigungsan-sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlö-schen von Entschädigungsanschen von Entschädigungsan-sprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung und der Verletzung von Formschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und über die Ausferti-gung und Bekanntmachung zu-standegekommen, so ist die Verlet-zung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Itzehoe, den 27. März 1998

Amt Itzehoe-Land Der Amtsvorsteher Recce

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land Der Amtsvorsteher Im Auftrag

luch



Itzehoe, den